

Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Umweltamtes - Untere Wasserbehörde – des Landkreises Rostock

Der NABU Mecklenburg-Vorpommern beabsichtigt, das Vorhaben

„Renaturierung Maibach“

auszuführen.

Der Maibach bildet im überplanten Bereich die Grenze zwischen den Landkreisen Rostock und Vorpommern-Rügen. Gemäß Schreiben des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz vom 11.07.2012 wurde die örtliche Zuständigkeit für wasserbehördliche Entscheidungen im Bereich des Maibaches nach dem Schwerpunktprinzip dem Landkreis Rostock übertragen.

Der Landrat des Landkreises Rostock als untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 Abs. 2 und 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in M-V (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 885) in Verbindung mit Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 10 G zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änd. weiterer Vorschriften vom 25.7.2013 (BGBl. I S. 2749), durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 11.06.2014

Ihr Auftrag


Hewelt
Amtsleiter